

Synoptische Darstellung Totalrevision Gebührentarif CMI 2022-442 / Letzte Änderung 30. Oktober 2023

Artikel neu	ikel neu Artikel alt			
Art. 1 Schreibgebühren	Art. 1 Schreibgebühren	Wording		
Übersteigt der Bearbeitungsaufwand ein übliches Ausmass, können Schreibgebühren in Rechnung gestellt werden.	Übersteigt der Bearbeitungsaufwand ein übliches Ausmass, kann der Gemeinderat Schreibgebühren in Rechnung stellen			
Art. 2 Kopien	Art. 2 Fotokopien / Ausdrucke (pro Seite)	Wording, marginale Anpas-		
Papierausdrucke (doppelseitig ergeben 2 Seiten) je Seite Format bis A4 (schwarz/weiss) je Seite Format bis A4 (farbig) je Seite Format A3 (schwarz/weiss) CHF 1.00 je Seite Format A3 (farbig) CHF 1.50 Eine Verrechnung von Kopien erfolgt erst ab Kosten von CHF 5.00.	 Fotokopie bis A4 (schwarz/weiss) Fotokopie bis A4 (farbig) CHF 1.00 Fotokopie A3 (schwarz/weiss) CHF 1.00 Fotokopie A3 (farbig) CHF 1.50 In Zusammenhang mit Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung sind bis max. 10 Kopien gratis. Für doppelseitige Kopien und Ausdrucke ist keine Gebührenermässigung vorgesehen. 	sungen		
Art. 3 Drucksachen und Werbematerial	Art. 3 Verordnungen, Drucksachen und Produkte	Anpassung an aktuelles An-		
Rechtssetzung Verordnungen und Reglemente der Gemeinde gebührenfrei Drucksachen / Werbematerial Ortsgeschichte, Chronik CHF 40.00 Diverse Bücher und Schriften CHF 5.00 Wappenscheibe CHF 65.00 Badetuch CHF 35.00	 Alle kommunalen Verordnungen und Reglemente in Papierform (PDF-Dateien im Onlineschalter gebührenfrei zum Herunterladen) Ortsgeschichte, Chronik Festschrift 900-Jahr-Jubiläum Das Polenlager im Zweiten Weltkrieg Hart umkämpft und nie gebaut, Geschichte der Surbtalbahn Wappenscheibe Broschüre ECHO Schulbroschüre (Peter Furrer) Wehntaler Portraits Kugelschreiber mit Aufdruck Niederweningen Badetuch Jahresblatt Postkarten CHF 35.00 Jahresblatt CHF 35.00 Je nach Grösse 	gebot, Zusammenfassung Bücher und Schriften		

Art. 4 Gesuche gemäss § 20 IDG	Art. 4 Gesuche gemäss § 20 IDG	Wording	
Die Gebühren für Informationsgesuche nach IDG (Gesetz über die Information und den Datenschutz) richten sich nac kantonalem Recht (Anhang zur Verordnung über die Information und den Datenschutz).	¹ Die Gebühren für Informationsgesuche nach IDG (Gesetz	vvolung	
Art. 5 Spesen und Porti 1 Spesen aller Art Porti, Telefon etc. nach Aufwand Zustellgebühren nach Aufwand	Art. 5 Spesen, Porti und Mahngebühren - Spesen aller Art (Porti, Telefon, Fax) nach Aufwand - Zustellgebühren nach Aufwand - Mahngebühren - 1. Mahnung gebührenfrei - 2. Mahnung CHF 20.00	Mahnung separater Artikel 10 (neu)	
Art. 6 Personalkosten 1 Stundenansätze, sofern nichts anderes geregelt ist: - Gemeindeschreiber/in CHF 140.00 - Abteilungs- / Bereichsleitende CHF 110.00 - Mitarbeitende / Sachbearbeitende CHF 80.00 - Lernende CHF 40.00 2 Zuschläge auf die vorstehenden Stundenansätze für dringende Aufträge an Wochenenden, Feiertagen und in der Nacht: - Nachtarbeit (von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr) 100 % - Samstagarbeit 50 % - Sonntagarbeit 50 % - Sonntagarbeit 100 % 3 Sofern in diesem Gebührentarif keine andere Berechnungsart vorgesehen ist, wird bei allen Ansätzen eine Grundpauschale von 30 Minuten verrechnet. Danach erfolg die Abrechnung gerundet auf die nächsten 15 Minuten. 4 Überdurchschnittlich arbeitsintensive und zeitaufwendige Anfragen und Beratungen werden mit den obenstehenden Stundenansätzen nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt.	-/- (separater GRB für Werk)	NEU	Artikel 3 Abs. 2 2 Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.
Art. 7 Maschinenansätze 1 Maschinenansätze pro Stunde (ohne Bedienung / inkl. km - Traktor T4 mit Frontlader CHF 80.00 - Kleintraktor Kubota CHF 40.00 - Transporter Ladog CHF 100.00 - Balkenmäher Rapid CHF 20.00 - Strassenwischmaschine CHF 80.00 - Diverse Kleingeräte inkl. Betriebsstoff CHF 16.00	-/- (separater GRB)	NEU	Artikel 3 Abs. 2 2 Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

² Bei allen Ansätzen wird eine Grundpauschale von 30 Minuten verrechnet. Danach erfolgt die Abrechnung gerundet			
auf die nächsten 15 Minuten.			
Art. 8 Flyerverteilung	-/- (Festsetzung Gebühr in Flyerreglement)	NEU	Artikel 3 Abs. 1
Gebühren Flyerverteilung Pauschale für Flyerverteilung CHF 300.00			1 Wer nicht in dieser Ver- ordnung aufgeführte Leis- tungen der Verwaltung be- ansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Auf- wand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommu- nale oder übergeordnete Regelungen die Unentgelt- lichkeit vorgesehen ist.
Art. 9 Dienstleistungen und Kosten Dritte	Art. 6 Mehraufwand	Wording	
Ausserordentlicher Aufwand und Zusatzdienstleistungen von Dritten nach Aufwand	¹ Überdurchschnittlich arbeitsintensive und zeitaufwendige Anfragen und Beratungen werden mit einem Stundenansatz von CHF 100.00 nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt. Der Kunde ist vor der Erbringung der Dienstleistung auf die Kostenfolge aufmerksam zu machen. Für besondere Bemühungen im Interesse von Privaten – insbesondere wenn Gesuche als dringend behandelt werden müssen – darf in sämtlichen Verwaltungsbereichen ein Gebührenzuschlag von höchstens 50 % erhoben werden.	Ç	
Art. 10 Mahnung und Inkasso	in Artikel 5 enthalten	Neuer Artikel	
¹ Inkassogebühren			
1. Mahnung gebührenfrei			
- 2. Mahnung CHF 20.00			
-/-	Art. 7 Grundsatz ¹ Bei sämtlichen Bauvorhaben, für welche gemäss § 309 PBG eine baurechtliche Beurteilung und Bewilligung nötig ist, wird für die Prüfung des Gesuchs, den Entscheid über das Vorhaben, die notwendigen Kontrollen sowie die Roh- bau- und Schlussabnahme eine Gebühr bezogen.	gestrichen da in Gebühren- verordnung geregelt	
-/-	Art. 8 Bemessungsgrundlagen	gestrichen da in Gebühren-	
	¹ Mindestgebühr	verordnung geregelt	
	Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der mutmasslichen Bausumme. Es gelten keine pauschalen Ansätze. Die Mindestgebühr beträgt CHF 300.00.		
	² Gebühren nach mutmasslichem Aufwand		

	Kann die Bausumme nicht bestimmt werden, wird die Gebühr aufgrund des mutmasslichen Aufwands festgelegt. Die Gebühren nach mutmasslichem Aufwand werden entsprechend dem Kostendeckungsprinzip festgesetzt.		
	Bestehen bezüglich Richtigkeit der in den Gesuchsunterlagen deklarierten Bausumme Zweifel, wird diese durch die Bewilligungsinstanz festgelegt. Die Berechnung erfolgt aufgrund des in den "Normen für kubische Berechnung von Hochbauten" des SIA (Schweiz. Ingenieur- und Architektenverein) errechneten Rauminhaltes und aus den Baukostenschätzungen aufgrund des im Zeitpunkt der Einreichung des Baugesuches zur Verfügung stehenden Baukostenindexes.		
	³ Nachträgliche Anpassung Weicht die festgelegte mutmassliche Bausumme mehr als 10 % (+/-) oder mindestens CHF 4'000.00 vom Versiche- rungswert der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich ab, erfolgt ein Nachbezug bzw. eine Rückerstattung der Ge- bühr.		
Art. 11 Sicherstellung Baubewilligungsgebühren / Depositum 1 Die Voraussetzung für die Erteilung der Baufreigabe ist der Zahlungseingang sämtlicher gemäss Baubewilligung erhobenen Gebühren bei der Gemeinde. 2 Vor Baubeginn wird ein Depositum in der Höhe der mutmasslichen Summe erhoben. Das Depositum wird erhoben für: - Wasseranschlussgebühren gemäss WVVO - Abwasseranschlussgebühren gemäss SEVO - Sämtliche Bauabnahmen und Baukontrollen nach mutmasslichem Aufwand 3 Das Depositum kann nachträglich erhöht werden, wenn sich abzeichnet, dass sich der ursprünglich berechnete Aufwand gemäss Abs. 2 erhöht. 4 Nach der Bauvollendung werden diese Depositen definitiv	Art. 9 Depositum 1 Vor Baubeginn wird ein Depositum in der Höhe der mutmasslichen Summe erhoben. Das Depositum wird erhoben für: - Anschlussgebühren an das Wasserversorgungs- und Abwassernetz gemäss den entsprechenden Reglementen (SEVO und WVVO) - Rohbau- und Schlussabnahme (einschliesslich Bezugsabnahme) nach Bauabnahmen und Baukontrollen (nach mutmasslichem Aufwand) 2 Nach der Bauvollendung werden diese Depositen definitiv durch die Gemeindeverwaltung mit der Bauherrschaft abgerechnet. Grundlage dafür bilden die Schätzung der kantonalen Gebäudeversicherung und der tatsächliche Aufwand.	Wording, nachträgliche Erhöhung Depot	
durch die Gemeindeverwaltung mit der Bauherrschaft abgerechnet. Grundlage dafür bilden die Schätzung der kantonalen Gebäudeversicherung, der tatsächliche Aufwand sowie die zum Zeitpunkt der Bauvollendung / Schlussabnahme gültigen Tarife.			
Art. 12 Baubewilligung im Anzeigeverfahren	in Artikel 10 enthalten	Neuer separater Artikel	
¹ Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühr nach mutmassli- cher Bausumme			

 bis CHF 25'000 (Minimalgebühr) CHF 300.00 über CHF 25'000 nach Art. 13 Zusätzliche Baubewilligungsgebühren je Rohbau- und/oder Bezugs-/ Schlussabnahme 50 % der Gebühr nach Abs. 1 je Nachkontrolle 50 % der Gebühr nach Abs. 1 					
Art. 13 Baubewilligung im ordentlichen Verfahren	Art. 10 Baubewilligu	ungsgebühren		Wording, Zusammenzug diverser Artikel	
¹ Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühr nach mutmassli-	¹ Anzeigeverfahren			verser Artikei	
cher Bausumme		Bewilligung von Bauvo			
- für die ersten CHF 25'000 (Minimalgebühr) CHF 300.00	geverfahren wird eine erhoben.	e pauschale Gebühr v	on CHF 300.00		
(Minimalgebühr) CHF 300.00 – für die weiteren CHF 225'000,					
Ansatz 6 ‰ von CHF 306.00	² Ordentliches Baube	• •			
bis CHF 1'650.00		lentlichen Verfahren be			
- für die weiteren CHF 250'000,	Bausumme* An-		Gebühren		
Ansatz 5 ‰ von CHF 1'655.00 bis CHF 2'900.00	CHF sat:		CHF		
bis CHF 2'900.00 - für die weiteren CHF 500'000,	Bis 25'000	bis 25'000	300.00		
Ansatz 4 % von CHF 2'904.00					
bis CHF 4'900.00	Für die ers- 6 ten 250'000	von 26'000 bis 250'000	306.00 bis 1'650.00		
- für die weiteren CHF 1'000'000,	Für weitere 5	von 251'000	1'655.00 bis		
Ansatz 3 ‰ von CHF 4'903.00 bis CHF 7'900.00	250'000	bis 500'000	2'900.00		
- für die restliche Bausumme,	oder Teile	2.5 555 555	_ = ===================================		
Ansatz 2 ‰ von CHF 7'902.00	davon				
bis CHF 20'000.00	Für weitere 4	von 501'000	2'904.00 bis		
² Für Bausummen über 2 Millionen Franken wird die Ge-	500'000	bis 1'000'000	4'900.00		
bühr, sofern es sich um Einzelbauten handelt, bei CHF	oder Teile				
20'000.00 maximiert. Sie wird für jedes einzelne Gebäude	davon	1/221/222	//222 2211		
erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.	Für weitere 3 1'000'000	von 1'001'000 bis 2'000'000	4'903.00 bis 7'900.00		
³ Zusätzliche Baubewilligungsgebühren	oder Teile	DIS 2 000 000	7 900.00		
- Publikation CHF 150.00	davon				
je Rohbau- und/oder Bezugs-/	Für die restli- 2	ab 2'001'000	7'902.00 bis		
Schlussabnahme 50 % der Gebühr nach Abs. 1	che		20'000.00		
je Nachkontrolle50 % der Gebühr nach Abs. 1	Bausumme		(kant. Höchst-		
⁴ Besondere Aufwendungen Baubewilligung			ansatz)		
 Bauverweigerung 60 % der Gebühr nach Abs. 1 (mind. CHF 300.00) 	(* Bausummen werde abgerundet)	en immer auf tausend	in CHF auf- oder		
 Rückzug von 		er 2 Millionen Franken	,		
Baugesuchen 10 % der Gebühr nach Abs. 1		nzelbauten handelt, be	ei CHF 20'000.00		
(mind. CHF 300.00)	maximiert.				

 Erneuerung verfallene Baubewilligung (ohne Projektänderung) 50 % der Gebühr nach Abs. 1 Wiedererwägungsgesuche angemessene Reduktion Vorentscheide (mit oder ohne Drittwirkung) 30 % der Gebühr nach Abs. 1 Reduktion Prüfungsgebühr für das vorentscheidsweise behandelte Bauvorhaben 15 % der Gebühr nach Abs. 1 Zusatzgebühr Ausnahmebewilligung (besonderer Aufwand) CHF 300.00 Anordnung und Aufhebung Baustopp von CHF 200.00 bis CHF 2'000.00 Bauen ohne Baubewilligung Zuschlag für Mehraufwand bei nachträglich eingereichten Baugesuchen im ordentlichen Verfahren nach Baubeginn (Verzeigung gemäss § 340 PBG wird geprüft) CHF 350.00 In diesen Kosten nicht enthalten sind Bewilligungen weiterer, anderer kantonaler Stellen, feuerpolizeiliche Bewilligungen und Kontrollen von Feuerungsund Tankanlagen, Bewilligungen und Kontrollen von Aufzugsanlagen, Bewilligungen und Kontrollen von Aufzugsanlagen, Bewilligungen und Kontrollen im Bereich baulicher Zivilschutz, Baustellen-Umwelt-Controlling, Vermessung (Geometer), Einmessen Schnurgerüst, Aufnahmen Höhenkoten etc., Parzellierungsbewilligungen, Anschlussbewilligungen, Einmass und Kontrollen von Werkleitungen, Benützung von öffentlichem Grund, Wiederherstellung von Belagsaufbrüchen, Absenkung von Gehwegen, Schäden an Gemeindestrassen, Leitungen oder anderer öffentlicher Anlagen und weitere nicht erwähnte, jedoch mit dem Baubewilligungsverfahren in Zusammenhang stehende Kosten und Gebühren. 	Die ermittelte Gebühr wird ebenfalls mit einem Zuschlag von pauschal CHF 150.00 für die Publikationskosten ergänzt, sofern das Bauvorhaben einer Veröffentlichung bedarf. Die gemäss den vorstehenden Ansätzen berechnete Gebühr wird jeweils auf die nächsten CHF 10.00 gerundet. Sofern erforderlich, sind folgende Tätigkeiten in der Gebühr enthalten: - Bauberatung (Bauvorstand/Bausekretär/Gemeindeingenieurbüro) - Lieferung und Anschlag einer Haus- und Gebäudenummer Für die erforderlichen Rohbau- und Schlussabnahmen (einschliesslich Bezugsabnahme) werden, dem Bauvorhaben angepasst, Zuschläge von je der halben Gebühr (von Art. 10 Abs. 1 und Abs. 2) berechnet. 3 Erhöhungen / Reduktionen Die Gebühren können angemessen erhöht bzw. reduziert werden, wenn - die Prüfung der Projekte oder die Kontrolle der Bauarbeiten ausserordentliche Aufwendungen verursachen, - wenn der Aufwand nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Bausumme steht. Pauschal- und Minimalgebühren werden nicht reduziert. 4 Fälligkeit Mit der Baubewilligung erhobene Gebühren sind innert 30 Tagen, ab Zustellung des baurechtlichen Entscheids, spätestens jedoch vor Baufreigabe zu bezahlen; massgebend ist die kürzere Frist. 5 Baufreigabe Die Baufreigabe erfolgt nach Bezahlung sämtlicher Aufwendungen (Gebühren, Depositum, weitere) und sobald die Auflagen gemäss dem baurechtlichen Entscheid erfüllt sind. 6 Abrechnung Nach Bauvollendung und Eingang der Schätzung der Gebäudeversicherung wird eine Schlussrechnung (Abrechnung des geleisteten Depositums) erstellt.	
In Artikel 13 enthalten	Art. 11 Weitere Kosten und Gebühren	Zusammenzug Artikel
	 ¹ In den Ansätzen gemäss Art. 10 und Art. 12 nicht enthalten sind folgende Kosten und Gebühren: Bewilligungen weiterer, anderer kantonaler Stellen feuerpolizeiliche Bewilligungen und Kontrollen 	

	- externe Fachgutachten, Prüfungskosten durch	
	 externe Fachgutachten, Prufungskosten durch Dritte Bewilligungen und Kontrollen von Feuerungs- und Tankanlagen Bewilligungen und Kontrollen von Aufzugsanlagen Bewilligungen und Kontrollen im Bereich baulicher Zivilschutz Baustellen-Umwelt-Controlling Vermessung (Geometer), Einmessen Schnurgerüst, Aufnahmen Höhenkoten etc. Parzellierungsbewilligungen Anschlussbewilligungen, Einmass und Kontrollen 	
	 Anschlüssbewiligungen, Ellimass und Kontrollen von Werkleitungen Benützung von öffentlichem Grund Wiederherstellung von Belagsaufbrüchen, Absenkung von Gehwegen, Schäden an Gemeindestrassen, Leitungen oder anderer öffentlicher Anlagen weitere nicht erwähnte, jedoch mit dem Baubewilligungsverfahren in Zusammenhang stehende Kosten und Gebühren 	
In Artikel 13 enthalten	Art. 12 Ergänzende Ausführungsbestimmungen zum Gebührenbezug	Zusammenzug Artikel
	¹ Bauverweigerung	
	Bei Bauverweigerungen beträgt die Gebühr 60 % der unter Ziffer 8.4 genannten Ansätze, mindestens jedoch CHF 300.00.	
	² Rückzug von Baugesuchen	
	Beim Rückzug von Baugesuchen wird die Gebühr, je nach Stand des Prüfungsverfahrens, bis auf 10 % der Artikel 10 genannten Ansätze reduziert. Im Minimum beträgt sie aber CHF 300.00.	
	³ Erneuerung der Baubewilligung	
	Wird eine verfallene Baubewilligung ohne Projektänderung neu erteilt, reduziert sich die Gebühr um 50 %.	
	⁴ Wiedererwägungsgesuche	
	Bei der Prüfung von Wiedererwägungsgesuchen werden die unter Ziffer 8.4 genannten Gebühren angemessen reduziert.	
	⁵ Vorentscheide (mit oder ohne Drittwirkung)	
	Für Vorentscheide wird eine Gebühr von 30 % der unter Ziffer 8.4 genannten Ansätze erhoben. Die Prüfungsgebühr im Baubewilligungsverfahren für das vorentscheidsweise behandelte Bauvorhaben wird um 15 % reduziert.	

			⁶ Ausnahmebewilligung				
			Für gemeinderätliche Ausnahmebewilligungen, welche mit einem besonderen Aufwand verbunden sind, wird pro Bauvorhaben und Bewilligung eine Zusatzgebühr von CHF 300.00 erhoben.				
			⁷ Kanalisations- und/oder Wasseransch	luss			
			Steht nur die Beurteilung des Kanalisati seranschlusses einer Liegenschaft zur die Pauschale der Gemeinde CHF 100.	Diskussio	oder Was- n, beträgt		
			⁸ Baurechtliche Entscheide				
			Für Begehren um Zustellung eines Bau wird eine Gebühr von CHF 50.00 (inkl. ben.				
Art. 14 Übrige Gebühren			Art. 13 Gebühren für Einzelbewilligur	ngen		Aufteilung in diverse Artikel	
¹ Übrige Gebühren Bauwesen			¹ Prüfung, Bewilligung und Abnahme vo	n Feueru	ngsanla-		
 Zustellung Baurechtliche Entscheide 	CHF	50.00	gen (Neueinbau, Ersatz oder Umbau), 2				
 Hausnummer (exkl. Montage) 	CHF	100.00	nées				
 Gebäudeversicherungsnummer 			- Abgasanlage	CHF	350.00		
(exkl. Montage)	CHF	100.00	Feuerung mit Abgasanlage	CHF	500.00		
Grundstücksunterteilungen	OUE	000.00	Feuerung ohne AbgasanlagePlausibilitätsprüfung von	CHF	350.00		
pro Unterteilungsgesuch Nachführung der Leitungskataster	CHF	300.00	Installationsattest	CHF	150.00		
(Wasser/Abwasser)	Δufwar	nd Ingeni-	² Gebäudekontrollen	OH	130.00		
eur	7 tai wai	ia ingoni	Periodische feuerpolizeiliche				
 Sanitärschema 	CHF	300.00	Kontrollen	CHF	150.00		
 Kanalisationsabnahme 	CHF	350.00	Kontrolle von Beanstandungen	C	.00.00		
 Nur Beurteilung Kanalisations- 			pro Nachkontrolle	CHF	200.00		
und/oder Wasseranschluss	CHF	100.00	³ Feuergefährliche Stoffe				
Schutzraumbefreiungsgesuch	01.15		 Lagerung feuergefährlicher Stoffe 	CHF	400.00		
(Umbau/Anbau)	CHF	200.00	 Bewilligung für den Verkauf 				
 Schutzraumbefreiungsgesuch und Ersatzabgabe (Neubau) 	CHF	500.00	von Feuerwerk	CHF	200.00		
Besondere Aufwendungen,	Orn	300.00	⁴ Aufzugsanlagen				
zusätzliche Kontrollgänge	nach A	ufwand	Die Aufzugskontrolle erhebt für die erte Betriebsfreigaben und ausgeführten Kockende Gebühren nach Aufwand. Mass linie des Hochbauamtes des Kantons Z Die Bewilligungsgebühr der Gemeinde CHF 200.00. Aufzugsanlagen, die auss derung von körperlich behinderten Pers (z. B. Treppenlifte), werden von diesen 5 Baulicher Zivilschutz	ntrollen ko gebend is ürich vom beträgt pa chliesslich onen erst	ostende- it die Richt- 1.4.2002. uschal i der Beför- ellt werden		

Für Aufwendungen im Bereich baulicher Zivilschutz werden folgende Pauschalen verrechnet: Schutzraum bis 25 Schutzplätze CHF 1'200.00 Schutzraum bis 50 Schutzplätze CHF 1'400.00 Schutzraum bis 100 Schutzplätze CHF 1'800.00 Schutzraum bis 200 Schutzplätze CHF 2'500.00 Schutzraumbefreiungsgesuche (Umbau/Anbau) CHF 200.00	
 Schutzraumbefreiungsgesuche und Ersatzabgabe (Neubau) je Nachkontrolle GHF 500.00 CHF 200.00 	
Für Hausnummern Für Hausnummerierungen sowie Hinweistafeln werden folgende Pauschalen verrechnet (bei Neubauten in Bewilligungsgebühr enthalten): Liefern und Anschlagen einer Hausnummer CHF 100.00 Liefern und Anschlagen einer Gebäudeversicherungsnummer CHF 100.00 Liefern und Anschlagen einer Zusatznummer 50.00	
⁷ Grundstückparzellierung Für Grundstücksunterteilungen wird eine Pauschalgebühr von CHF 300.00 pro Unterteilungsgesuch verrechnet.	
⁸ Grundbuchgeometer Nach der Ausführung eines Bauvorhabens ist die Baute und das Grundstück durch die Bauherrschaft aufgrund der einschlägigen kantonalen Bestimmungen amtlich durch den Grundbuchgeometer vermessen zu lassen. Die Kosten werden dem Grundeigentümer direkt durch den Grundbuchgeometer in Rechnung gestellt und basieren auf den vom kantonalen Vermessungsamt genehmigten Tarifen und der Honorarordnung 33 für Nachführungsarbeiten der amtlichen Vermessung (HO 33).	
⁹ Leitungskataster Zur Nachführung der Leitungskataster (Wasser/Abwasser) wird für die Einmessung neuer Leitungen, deren Umbau oder Versetzung eine Gebühr erhoben. Die Gebühren werden nach Aufwand des Ingenieurs verrechnet. ¹⁰ Weitere Bewilligungsgebühren	
 Sanitärschema Kanalisationsabnahme CHF 300.00 CHF 350.00 	

			T		
			¹¹ Besondere Bewilligungen		
			Für besondere Bewilligungen und Genehmigungen (wie private Gestaltungspläne, Quartierpläne, private Erschliessungsverfahren etc.) werden die Gebühren entsprechend dem Aufwand erhoben.		
			¹² Besondere Aufwendungen		
			Besondere Aufwendungen, zusätzliche Kontrollgänge, im Tarif nicht aufgeführte Leistungen usw., die durch die Bauherrschaft, den Projektverfasser oder sonstige, für das Bauvorhaben verantwortliche Dritte verursacht wurden, werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.		
			Bei ohne Bewilligung erstellten Objekten werden neben den ordentlichen Gebühren die Mehraufwendungen zusätzlich zu den Verzeigungskosten in Rechnung gestellt.		
Art. 15 Feuerpolizei			in Artikel 13 enthalten	Neuer separater Artikel	
¹ Bewilligung, Prüfung und Kontrolle vor und Cheminées	n Feuerur	ngsanlagen		·	
 Abgasanlage 	CHF	350.00			
 Feuerung mit Abgasanlage 	CHF	500.00			
Feuerung ohne Abgasanlage Plausikilitätan illustuurunga	CHF	350.00			
 Plausibilitätsprüfung von Installationsattest 	CHF	150.00			
 Periodische feuerpolizeiliche 	0	100.00			
Kontrollen	CHF	150.00			
Kontrolle von Beanstandungen	01.15				
pro Nachkontrolle	CHF	200.00			
² Feuergefährliche Stoffe	CLIE	400.00			
Lagerung feuergefährlicher StoffeBewilligung für den Verkauf	CHF	400.00			
von Feuerwerk	CHF	200.00			
Art. 16 Aufzugsanlagen			in Artikel 13 enthalten	Neuer separater Artikel	
Die Kosten im Zusammenhang mit der fung und (periodische) Kontrolle von Au den nach den jeweils gültigen Richtliniel Baudirektion direkt durch das von der G tragte Kontrollorgan nach Aufwand in Re	fzugsanla n der kan emeinde	agen wer- tonalen beauf-		·	
² Verwaltungsgebühren pro Anlage					
 Bewilligungsgebühr 	CHF	200.00			
Periodische Nachkontrolle	CHF	100.00			
erste oder zweite Nachkontrolle dritter Nachkontrolle	CHF	100.00			
 ab dritter Nachkontrolle 	CHF	200.00			

		T	
³ Aufzugsanlagen, die ausschliesslich der Beförderung von körperlich behinderten Personen erstellt werden (z. B. Treppenlifte), werden von diesen Gebühren befreit.			
Art. 17 Meldeverfahren	-/-	NEU	Artikel 3 Abs. 1
Searbeitungsgebühr Solaranlage CHF 300.00 Wärmepumpe CHF 300.00 Kommerziell genutzte Ladestation CHF 300.00			1 Wer nicht in dieser Ver- ordnung aufgeführte Leis- tungen der Verwaltung be- ansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Auf- wand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommu- nale oder übergeordnete Regelungen die Unentgelt- lichkeit vorgesehen ist.
Art. 18 Planung	in Artikel 13 enthalten	Neuer separater Artikel	
¹ Planung und Begleitung			
Begleitung privater Quartier- und Gestaltungsplanverfahren nach Aufwand			
Begleitung privater			
Ortsplanungsverfahren nach Aufwand			
Aufstellung und Vollzug Quartierplan nach Aufwand Art. 19 Amtliche Vermessung, Geoinformation	in Artikel 13 enthalten	Neuer separater Artikel	
¹ Die Gebühren für die Arbeiten sowie den Bezug von Daten der amtlichen Vermessung werden nach Massgabe der kantonalen Bestimmungen über die amtliche Vermessung und die Geoinformationen durch den Nachführungsgeometer erhoben. Die übrigen Arbeiten sowie das Einmessen von Werkleitungen werden nach effektivem Aufwand verrechnet.	III Artikel 13 chulateli	Neder Separater Artiker	
Art. 20 Natur- und Heimatschutz	-/-	NEU	Art. 24 Natur- und Hei-
Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung gebührenfrei			matschutz
über die Unterschutzstellung gebührenfrei			Schutzabklärungen und Entscheide über die Unter- schutzstellung erfolgen ge- bührenfrei.
			2 Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Experten.
Art. 21 Bibliothek	Art. 14 Mediothek	Wording und Anpassung	
¹ Jahresmitgliedschaft Region	¹ Mitgliedschaften	Mahngebühren	
- Erwachsene, Familien, AHV CHF 40.00	Jahresmitgliedschaft "Regio-Mitgliedschaft (Wehntal)"		

						1
 Kinder ab 1. Klasse bis 16 Jahre 	CHF	20.00		CHF 40.00		
 Ausweisersatz (bei Verlust) 	CHF	5.00		CHF 20.00		
² Jahresmitgliedschaft Auswärtige			 ab 2 Kinder (Familienmitgliedschaft) 	CHF 40.00		
 Erwachsene, Familien, AHV 	CHF	70.00	Jahresmitgliedschaft (alle weiteren Gemeir	nden)		
 Kinder ab 1. Klasse bis 16 Jahre 	CHF	35.00		CHF 70.00		
 Ausweisersatz (bei Verlust) 	CHF	5.00	_ 1 Kind (CHF 35.00		
³ Mahnungen Ausleihgegenstände			 ab 2 Kinder (Familienmitgliedschaft) 	CHF 70.00		
 Grundgebühr pro Mahnung 	CHF	2.00	² Mahnungen			
 Mahngebühr pro Medium 	CHF	1.00	- 1. Mahnung			
Ersatzbeschaffung (nach 3. Mahnung			Grundgebühr CHF 2.00 + CHF 1.0	.00 pro Medium		
⁴ Ersatz Ausleihgegenstände (Beschädig	•		- 2. Mahnung			
Medien		e Kosten	Grundgebühr CHF 2.00 + CHF 2.0	.00 pro Medium		
Spielteil pro Stück (sofern	CHCKIIV	e Rosteri	- 3. Mahnung	00 M I'		
Beschaffung möglich)	CHF	5.00	Grundgebühr CHF 2.00 + CHF 4.0	•		
Spielanleitung	CHF	5.00	Nach dreimaliger erfolgloser Mahnung wer			
- Schachtel	CHF	10.00	einer Ersatzanschaffung in Rechnung gest	tellt.		
			³ Ausweisersatz			
				CHF 5.00		
			⁴ Medienersatz			
			Falls Medium verloren oder stark beschädi	igt ist:		
			 Ersatzspielteile sofern Beschaffung 	· ·		
				CHF 2.00		
				CHF 2.00		
			- Schachtel (CHF 5.00		
			Die Benutzungsordnung der Mediothek wir	rd mit einem se-		
			paraten Erlass des Gemeinderates gerege			
Art. 22 Schwimmbad Sandhöli			Art. 15 Schwimmbad Sandhöli		Wording	
¹ Saisonkarte Region (inkl. MWST)			Die folgenden Eintrittspreise unter "Region	n" sind aültia für		
- Erwachsene	CHF	60.00	die Einwohnerinnen und Einwohner der vie			
Kinder (7 bis 16 Jahre und Legi)	CHF	30.00	meinden Niederweningen, Oberweningen,			
² Saisonkarte Auswärtige (inkl. MWST)	.	00.00	Schöfflisdorf sowie für Schneisingen und E	Ehrendingen so-		
Erwachsene	CHF	80.00	fern sie sich am Defizit beteiligen.			
Kinder (7 bis 16 Jahre und Legi)	CHF	40.00	Auswärtig	ge Region		
	Orn	+0.00	– Saisonkarten für	00 0115 00 00		
³ 12er-Abonnements (inkl. MWST)	CLIE	00.00	Erwachsene CHF 80.0	00 CHF 60.00		
- Erwachsene	CHF CHF	60.00	 Saisonkarten für Kinder (7 bis 16 Jahre* und Legi) CHF 40.0 	00 CHF 30.00		
- Kinder (7 bis 16 Jahre und Legi)	CHF	30.00	(7 bis 16 Jahre* und Legi) CHF 40.0 – 12er-Abonnements	UU CHF 30.00		
⁴ Einzeleintritte (inkl. MWST)			Erwachsene CHF 60.0	00		
- Erwachsene	CHF	6.00	12er-Abonnements Kinder			
 Kinder (7 bis 16 Jahre und Legi) 	CHF	3.00	(7 bis 16 Jahre* und Legi) CHF 30.0	00		
⁵ Depot Plastikkarte	CHF	10.00	(2.2 12 22 2 2 2 2	 		

Art. 23 Gemeindesaal 1 Benutzungsgebühr Einwohnende - Tagespauschale - Preis pro Stunde - Regelmässige Nutzungen 2 Benutzungsgebühr Auswärtige - Tagespauschale - Preis pro Stunde - Regelmässige Nutzungen 3 übrige Gebühren - Benutzung Küche - Benutzung Beamer - Bestuhlung pro Bestellung - Kaffee pro Tasse - Ersatz Inventar - Missachtung Rauchverbot - Nachreinigung pro Stunde - Depot Schlüssel	CHF 250.00 CHF 50.00 nach Vereinbarung CHF 500.00 CHF 80.00 nach Vereinbarung CHF 50.00 CHF 20.00 CHF 20.00 CHF 300.00 CHF 1.50 effektive Kosten CHF 500.00 CHF 80.00 CHF 80.00 CHF 100.00	- Einzeleintritte Erwachsene CHF 6.00 - Einzeleintritte Kinder (7 bis 16 Jahre* und Legi) CHF 3.00 * Geburtsdatum massgebend beim Kauf Art. 16 Gemeindesaal - Einwohnerinnen und Einwohner von Niederweningen* CHF 250.00 - Auswärtige und kommerzielle Anlässe* CHF 500.00 - Regelmässige Benutzung Pauschale nach Aufwand - Stühle und Tische aufstellen und abräumen durch Werkteam CHF 50.00 pro Stunde - Arbeiten für Reinigungen und/oder Reparaturen CHF 50.00 pro Stunde - Pro Kaffee/Espresso mit der internen Kaffeemaschine CHF 1.00 pro Stück - Ersatz Teller, Tassen, Gläser, Besteckteil Erstehungs- kosten *pro Anlass/Tag Die Benutzungsordnung des Gemeindesaals wird mit einem
 Verlust Schlüssel Art. 24 Sitzungszimmer Feuerwehr Benutzungsgebühr Einwohnende Tagespauschale Preis pro Stunde Regelmässige Nutzungen 	effektive Kosten rgebäude CHF 100.00 CHF 20.00 nach Vereinbarung	separaten Erlass des Gemeinderates geregelt. -/- Anpassung an neue Tarife gemäss Benutzungsreglement
 Benutzungsgebühr Auswärtige Tagespauschale Preis pro Stunde Regelmässige Nutzungen 	CHF 200.00 CHF 30.00 nach Vereinbarung	
Art. 25 Schützenhaus Sandhöli 1 Benutzungsgebühr Einwohnende - Tagespauschale - Anschliessender Zusatztag - Regelmässige Nutzungen 2 Benutzungsgebühr Auswärtige - Tagespauschale	CHF 150.00 CHF 100.00 nach Vereinbarung CHF 300.00	Art. 17 Schützenhaus - Einwohnerinnen und Einwohner von Niederweningen* - Auswärtige und kommerzielle Anlässe* - Nur Unterstand inkl. WC (Einheitspreis)* - Art. 17 Schützenhaus - Anpassung an neue Tarife gemäss Benutzungsreglement - Ment - CHF 300.00 - CHF 50.00

 Anschliessender Zusatztag CHF 250.00 	 Ersatz Teller, Tassen, Gläser, 	
 Regelmässige Nutzungen nach Vereinbarung 	Besteckteil Erstehungskosten	
³ übrige Gebühren	*pro Anlass/Tag	
 Ersatz Inventar effektive Kosten 	Die Benutzungsordnung des Schützenhauses wird mit ei-	
 Missachtung Rauchverbot CHF 500.00 	nem separaten Erlass des Gemeinderates geregelt.	
 Nachreinigung pro Stunde CHF 80.00 		
 Depot Schlüssel CHF 100.00 		
 Verlust Schlüssel effektive Kosten 		
Art. 26 Vermietungen Mobiliar	Art. 18 Weitere Vermietungen	Anpassung Tarife
¹ Vermietung Mobiliar	 Festbänke (2 und 5 Meter) gebührenfrei 	
 Festbankgarnituren (2 und 5 Meter) gebührenfrei 	 Stehtische, Miete pro Tisch CHF 10.00 	
- Klappstühle gebührenfrei	 Klappstuhl, Miete pro Stuhl CHF 1.00 	
Lieferung / Abholung in Niederweningen	Lieferung für Einwohnerinnen und	
pro Transportweg CHF 30.00	Einwohner von Niederweningen	
Lieferung / Abholung für Auswärtige	(pro Transport/Fahrt) CHF 30.00	
in Nachbargemeinden + Wehntal	Lieferung für Auswärtige	
pro Transportweg CHF 50.00	(pro Transport/Fahrt) CHF 40.00	
 Beschädigung / Ersatz effektive Kosten 		
Art. 27 Einbürgerung von Schweizer/-innen	Art. 19 Verfahrenskosten für Schweizerinnen und	Neuer Tarif Rückzug oder
¹ Erteilung Bürgerrecht Schweizer/-innen	Schweizer	Ablehnung
- Einzelperson bis 25 Jahre CHF 50.00	 Schweizer über 25 Jahre pro 	
- Einzelperson über 25 Jahre CHF 100.00	Einzelperson CHF 100.00	
- einbezogene Kinder gebührenfrei	 Schweizer bis 25 Jahre 	
- Entlassung aus dem Bürgerrecht CHF 50.00	(Ermässigung: 50 %)	
Rückzug oder Ablehnung	pro Einzelperson CHF 50.00	
Einbürgerungsgesuch CHF 50.00	 Miteingebürgerte Kinder gebührenfrei 	
² Ablehnung	 Entlassung aus dem Bürgerrecht CHF 50.00 	
Einbürgerungsgesuch volle Gebühr gemäss Abs. 1		
Tanbargorangogodasii Yono Gobanii gomado Abo. 1		
-/-	Art. 20 Verfahrenskosten für Ausländerinnen und Aus-	Keine Unterscheidung mit o-
	länder mit Aufnahmepflicht	der ohne Aufnahmepflicht
	 Ausländer über 25 Jahre 	gemäss neuem übergeord-
	pro Einzelperson CHF 500.00	netem Recht
	 Ausländer bis 25 Jahre 	
	(Ermässigung: 50 %)	
	pro Einzelperson CHF 250.00	
	 Miteingebürgerte Kinder gebührenfrei 	
Art. 28 Einbürgerung von Ausländer/-innen	Art. 21 Verfahrenskosten für Ausländerinnen und Aus-	Keine Unterscheidung mit o- Artikel 28 Abs. 5
¹ Erteilung Bürgerrecht Ausländer/-innen	länder ohne Aufnahmepflicht	der ohne Aufnahmepflicht 5 Zieht die Bewerberin oder
Einzelperson unter 20 Jahre gebührenfrei	 Ausländer über 25 Jahre 	gemäss neuem übergeord- der Bewerber das Gesuch
- Einzelperson bis 25 Jahre CHF 400.00	pro Einzelperson CHF 900.00	netem Recht zurück, kann die Gemeinde
- Einzelperson über 25 Jahre CHF 800.00		eine Gebühr nach Aufwand
	I .	<u> </u>

 Ehepaar, beide unter 20 Jahre Ehepaar, beide unter 25 Jahre Ehepaar, eine Person unter 25 Jahre Ehepaar, beide Personen unter 25 Jahre EHF 1'400.00 gebührenfrei Rückzug Einbürgerungsgesuch Standortbestimmung Deutsch effektive Kosten Standortbestimmung Staatskunde effektive Kosten Ablehnung Einbürgerungsgesuch volle Gebühr gemäss Abs. 1 	 Ausländer bis 25 Jahre (Ermässigung: 50 %) pro Einzelperson Miteingebürgerte Kinder Gebührenfrei 	Rückzug neu Hälfte der Kosten	erheben. Diese beträgt ma- ximal 60 % der vollen Ge- bühr.
-/-	Art. 22 Schreib- und Publikationsgebühren ¹ Weitere Schreib- und Publikationsgebühren werden nicht verrechnet und sind in den obigen Gebühren enthalten.	Gestrichen, in Verordnung geregelt	
In Artikel 28	Art. 23 Kosten für die Grundkenntnistests - Standortbestimmung Deutsch CHF 200.00 - Standortbestimmung Staatskunde CHF 150.00 Eine allfällige Befreiung vom Deutsch- und/oder Staatskundetest richtet sich nach der kantonalen Bürgerrechtsverordnung (KBüV).	In Artikel 28 (Kosten werden von Anbietern bestimmt)	
In Artikel 28	Art. 24 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid ¹ Bei Ablehnung des Einbürgerungsgesuches durch den Gemeinderat werden die vollen Gebühren gemäss Art. 28 und 29 der Gebührenverordnung verrechnet. ² Bei Rückzug des Einbürgerungsgesuches durch die Bewerberin oder den Bewerber oder bei einer Abschreibung des Einbürgerungsgesuches kann die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand erheben. Diese beträgt max. 60 % der vollen Gebühr (siehe auch Art. 30 der Gebührenverordnung).	In Artikel 28 (Rückzug neu Hälfte der Kosten)	
Art. 29 Meldepflicht 1 Meldepflicht Niederlassung - Anmeldung (persönlich oder eUmzug) inkl. Meldebestätigung pro volljährige Person CHF 20.00 - Dritte Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften oder zur Anmeldung, Abmeldung, Adressänderung CHF 20.00 2 Meldepflicht Aufenthalt (Wochenaufenthalt)	Art. 25 An-, Ab- und Ummeldung - Anmeldung zur Niederlassung, einschliesslich Bestätigung, Schriftenaufbewahrung und -rückgabe sowie Adresswechsel in der Gemeinde CHF 20.00 - Wiederholung der Aufenthaltsanmeldung gemäss § 34 Gemeindegesetz CHF 60.00 - Nachsendung nicht abgeholter Ausweisschriften (schriftliche Abmeldung) CHF 20.00	Zusammenfassung Artikel 25 und 26	

 Erstmalige Anmeldung pro volljährige Person Verlängerung pro volljährige Person (ausser Heimaufenthalter/-innen) übrige Meldepflichten Adressänderung Abmeldung In Artikel 29 	CHF 60.00 CHF 60.00 gebührenfrei gebührenfrei	Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften oder zur Anmeldung oder Meldung eines Adresswechsels CHF 20.00 Bei Erreichen der Volljährigkeit wird keine Gebühr erhoben. Art. 26 Wochenaufenthalt Anmeldung (auch für Minderjährige) CHF 60.00 Verlängerung des Aufenthaltes um ein weiteres Jahr (Wiederholung der Anmeldung, auch für Minderjährige) CHF 60.00	Zusammenfassung Artikel 25 und 26
Art. 30 Auszüge und Dienstleistungen 1 Auszüge Handlungsfähigkeitszeugnis Wohnsitzbestätigung pro volljährige Person Wohnsitzbestätigung für Minderjährig RAV, Stipendien Aufenthaltsausweis Haushaltsprüfung für SBB (GA) Lebensbescheinigung für Rentenbezüger Abmeldebestätigung Bestätigung der Personalien für Führe ausweise (inkl. Umtausch) bei erstma Gesuchseinreichung Verpflichtungserklärung Dienstleistungen Aufbewahrung und Vermittlung Fundgegenstände Zwangszuweisung Krankenversicherung	CHF 20.00 CHF 20.00 e, gebührenfrei CHF 20.00 gebührenfrei gebührenfrei gebührenfrei er- und Lernfahr-	Art. 27 Ausweise, Zeugnisse, Bescheinigungen - Auszüge aus dem Einwohnerregister (z. B. Bestätigung bei Zuzug oder Wegzug, Wohnsitzbestätigung, Heimatausweis, Handlungsfähigkeitszeugnis, Lebensbestätigung) - Wohnsitzbestätigung auf vorgedrucktem Formular - Wohnsitzbestätigung auf vorgedrucktem Formular - Bestätigung Generalabonnement SBB CHF - Bestätigung SuisselD - CHF - Bestätigung über Bezug bzw. Nichtbezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe - CHF - Dunch - Lebensbescheinigungen für Rentenbezüger - Bescheinigung für RAV - Bescheinigung für RAV - Bescheinigung für Besuchsaufenthalte - (Verpflichtungserklärung) - Gesuch für den erstmaligen Lernfahrausweis sowie Umtausch des ausländischen Führerausweises und die damit verbundene Identitätskontrolle - CHF - Dunch - Identitätskarte für Erwachsene - (inkl. Porto) - CHF - To.00 - Identitätskarte für Kinder bis 18 Jahre - (inkl. Porto) - CHF - To.00 - Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG, SR 143.11).	Anpassung Tarife
Art. 31 Auskünfte 1 Auskünfte Einfache Adressauskunft ohne Interessennachweis	CHF 10.00	Art. 28 Auskünfte 1 Auskünfte aus dem Einwohnerregister gemäss Informations- und Datenschutzgesetz sowie dem Gemeindegesetz: - Voraussetzungslose Auskünfte CHF 10.00	Anpassung Tarife

 Erweiterte Adressauskunft mit Interessennachweis CHF 20.00 Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke oder ohne materielles Interesse (Suche nach Familienangehörigen, ehemalige Klassenkameraden usw.) gebührenfrei 	 Auskunft, wenn berechtigtes Interesse vorausgesetzt wird Auskunft, wenn besonders schützenswertes Interesse vorausgesetzt wird CHF 30.00 Bei Anfragen ohne materielles Interesse (Suche nach Familienangehörigen, ehemalige Klassenkameraden usw.) kann auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet werden. Mehrere Adressen (gesammelte Adressen nach Gruppen, Strassenzügen usw.) dürfen nur mit Bewilligung des Gemeinderates sowie unter Einhaltung der gesetzlichen Datenvorschriften herausgegeben werden. 	
Art. 32 Ausweise für Schweizer Staatsangehörige ¹ Die Gebühren für Identitätskarten richten sich nach der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG, SR 143.11).	in Artikel 27	Neu separater Artikel (alt Artikel 27)
Art. 33 Ausländerrechtliche Gebühren ¹ Im Übrigen gelten die Gebühren der Ausländerrechtlichen Gebührenverordnung (LS 142.21) der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich.	Art. 29 Ausländerrechtliche Gebühren Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21): Meldegebühr der Gemeinde für Ausländerinnen und Ausländer CHF 20.00	Wording
Art. 34 Feuerwehr ¹ Es gelten die Gebühren der Tarifordnung des Zweckverbandes Feuerwehr Wehntal.	-/-	NEU
Art. 35 Zivilschutz ¹ Es gelten die Gebühren der Tarifordnung des Zweckverbandes Zivilschutzorganisation Lägern-Egg.	-/-	NEU
Art. 36 Schutzraumkontrolle 1 Schutzraumkontrolle - Periodische Kontrolle - je Nachkontrolle CHF 200.00	in Artikel 13 enthalten	Neuer separater Artikel
Art. 37 Bescheinigungen und Auskünfte ordentliche Steuern 1 Steuerausweis pro Steuerjahr - Steuerausweis ohne Datensperre, kein Spezialverfahren CHF 40.00 - Steuerausweis mit Datensperre, einfaches Spezialverfahren CHF 80.00 - Steuerausweis mit Datensperre, komplexes Spezialverfahren CHF 120.00 - Bescheinigung für Einbürgerung CHF 80.00	Art. 30 Auszüge und Ausweise Steuerausweis (pro Steuerjahr) CHF 40.00 Steuerausweis bei Datensperre (pro Steuerjahr) CHF 80.00 Bescheinigung betr. Steuerpflicht CHF 30.00 Bescheinigung für Einbürgerung CHF 80.00 Besondere steuerrechtliche Auskünfte und Beratungen nach Aufwand Verkehrswertberechnungen von Liegenschaften (im Grundsteuerfall gebührenfrei) nach Aufwand	Anpassung Tarife

² Steuerauskünfte, welche das übliche Mass übersteigen			
gemäss Personalkosten Art. 6 effektive Kosten			
Art. 38 Grundstückgewinnsteuern	-/-	NEU	Artikel 3 Abs. 1
 Berechnung der provisorischen Grundstückgewinnsteuer Einmalige Berechnung für Depotleistung gebührenfrei Jede weitere Berechnung für gleiche Handänderung CHF 50.00 Bei Aufwand über einer Stunde gemäss Personalkosten Art. 6 effektive Kosten 			1 Wer nicht in dieser Ver- ordnung aufgeführte Leis- tungen der Verwaltung be- ansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Auf- wand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommu- nale oder übergeordnete Regelungen die Unentgelt- lichkeit vorgesehen ist.
-/-	Art. 31 Gebühren im Zusammenhang mit Betreibungen	Gestrichen	
Art. 39 Gebühren für kostenpflichtige Lebensmittelkon-	Für Mahnungen von Rechnungen in allen Verwaltungsbereichen werden folgende Gebühren erhoben: - Rückforderung der Kosten des Betreibungsamtes gemäss effektivem Aufwand - Verrechnung der Rechtsöffnungskosten gemäss effektivem Aufwand - Bearbeitungsgebühr für die Löschung einer Betreibung CHF 50.00 Art. 32 Gebühren für kostenpflichtige Lebensmittelkon-	Wording	
trollen und Inspektionen	trollen und Inspektionen	vvording	
¹ Die Gebühren für kostenpflichtige Lebensmittelkontrollen und Inspektionen werden bei Beanstandungen gestützt auf das eidgenössische Lebensmittelgesetz verrechnet.	¹ Die Gebühren für kostenpflichtige Lebensmittelkontrollen und Inspektionen werden bei Beanstandungen gestützt auf Art. 45 Abs. 2 des eidgenössischen Lebensmittelgesetzes verrechnet.		
Art. 40 Patente	Art. 33 Gastwirtschaftspatente	Anpassung Tarife	
1 Unbefristete Patente - Gastwirtschaftspatent CHF 200.00 - Klein- und Mittelverkaufspatent CHF 200.00 - Änderungen bestehende Patente CHF 100.00 2 Befristete Patente - Befristetes Patent zur Führung eines vorübergehend / ausserordentlichen Gastwirtschafts- oder Klein- und Mittelverkaufsbetriebes (Festwirtschaftsbewilligung) gebührenfrei	1 Unbefristete Patente - Gastwirtschaftspatente - Klein- und Mittelverkaufspatente 2 Befristete Patente Patent zur Führung eines vorübergehend bestehenden Betriebes (Festwirtschaftsbewilligung) - Grundgebühr pro Tag CHF 50.00 Zusatztag CHF 20.00		

	 Aufschub der ordentlichen Schliessungsstunde bis 02.00 Uhr, pro Tag CHF 20.00 Aufhebung der ordentlichen Schliessungsstunde (Freinacht), pro Tag CHF 40.00 	
Art. 41 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde	Art. 34 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde	Anpassung Tarife
1 Regelmässige Hinausschiebung - pro Jahr bis maximal 02:00 Uhr, einmal pro Woche - pro Jahr bis maximal 02:00 Uhr, zweimal pro Woche - pro Jahr bis maximal 04:00 Uhr, einmal pro Woche - pro Jahr bis maximal 04:00 Uhr, einmal pro Woche - pro Jahr bis maximal 04:00 Uhr, zweimal pro Woche - Vorübergehende Hinausschiebung - bis 02:00 Uhr, pro Wochentag - bis 04:00 Uhr, pro Wochentag - gebührenfrei	Für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde für Gastwirtschaften werden folgende Gebühren erhoben: 1 Dauernde Hinausschiebung - bis 02.00 Uhr, pro Wochentag CHF 300.00 - bis 04.00 Uhr, pro Wochentag CHF 400.00 - Aufhebung der Schliessungsstunde (Freinacht) pro Wochentag CHF 500.00 2 Vorübergehende Hinausschiebung - bis 02.00 Uhr, pro Wochentag CHF 100.00 - bis 04.00 Uhr, pro Wochentag CHF 150.00 - Aufhebung der Schliessungsstunde (Freinacht): pro Wochentag CHF 200.00 - Aufhebung der ordentlichen Schliessungsstunde (Freinacht), pro Tag CHF 40.00	
Art. 42 Abgaben für gebrannte Wasser	Art. 35 Abgaben für gebrannte Wasser	Wording
Die Abgaben auf gebrannte Wasser richten sich nach der kantonalen Verordnung zum Gastgewerbegesetz (LS 935.11).	Die Abgaben auf gebrannte Wasser richten sich nach § 15 der kantonalen Verordnung zum Gastgewerbegesetz.	Volume
Art. 43 Hundehaltung 1 Hundeabgabe - jährliche Abgabe pro Hund CHF 100.00 - jährlicher Kantonsbeitrag pro Hund CHF 30.00 - Anmeldegebühr innerhalb der gesetzlichen Meldefrist CHF 20.00 - Anmeldegebühr bei verspäteter Anmeldung CHF 40.00 2 Hunde gemäss § 25 kantonales Hundegesetzes (Dienst-, Militär-, Sanitäts-, Schweiss-, Blindenführhunde usw.) - jährliche Abgabe/Beitrag gebührenfrei - Anmeldegebühr Gebühr ach Abs. 1 3 Die übrigen Gebühren der Hundehaltung richten sich nach dem kantonalen Hundegesetz (LS 554.5) und der kantonalen Hundeverordnung (LS 554.51).	Art. 36 Hundehaltung - Abgabe pro Hund/Jahr (inkl. Abgabe an Kanton) CHF 130.00 - Anmeldegebühr CHF 20.00 - Anmeldegebühr bei verspäteter Anmeldung CHF 40.00 - Meldung bei AMICUS durch die Gemeinde CHF 100.00 Die Befreiung von der Hundeabgabe richtet sich nach § 25 des kantonalen Hundegesetzes. Beim Tod eines Hundes vor dem 1. Juli kann die Hälfte der Hundeabgabe innert einer Frist von 90 Tagen zurückgefordert werden. Danach besteht kein Anrecht auf Rückerstattung. Für Junghunde, die nach dem 30. Juni drei Monate alt werden, reduziert sich die Hundeabgabe um die Hälfte.	Anpassung Tarife
Art. 44 Waffenerwerbsscheine	Art. 37 Waffenerwerbsscheine	Wording
¹ Waffenerwerbsscheine, je Waffenschein		

- Selbstverteidigungssprays CHF	20.00	T		T	
- Feuerwaffen CHF	50.00	Gemäss Anhang zur eidg. Verordnung fenzubehör und Munition (SR 514.541)	uber Waffen, Waf-		
- andere Waffen CHF	50.00	schein für:	vvalierierwerbs-		
 wesentliche Waffenbestandteile CHF 	20.00	Selbstverteidigungssprays	CHF 20.00		
² Verlängerung des		- Feuerwaffen	CHF 50.00		
Waffenerwerbsscheins CHF	20.00	andere Waffen	CHF 50.00		
³ Die übrigen Gebühren richten sich nach der ei		 wesentliche Waffenbestandteile 	CHF 20.00		
schen Verordnung über Waffen, Waffenzubehör		 Verlängerung des 			
tion (SR 514.541).		Waffenerwerbsscheins	CHF 20.00		
Art. 45 Weitere polizeiliche Bewilligungen		Art. 38 Weitere polizeiliche Bewilligu	ngen	Anpassung Tarife	
¹ Polizeibewilligung		Für Veranstaltungen werden die Gebüh	ren gemäss der Poli-		
 Polizeibewilligung für jegliche Arten 		zeiverordnung Niederweningen erhobe			
von Veranstaltungen CHF	50.00	 Fahrbewilligungen, befristet 	CHF 30.00		
	ebührenfrei	Einmalige Bewilligungen oder Ausn			
Bewilligung von Bauarbeiten		gemäss Polizeiverordnung Niederw	eningen		
	bührenfrei	soweit im Gebührenreglement nicht weiter definiert	CHF 100.00		
	ebührenfrei	Verspätetes Einholen einer Bewillig			
² weitere Gebühren		Arbeitstage vor der Veranstaltung, d			
 Zusätzliche Gebühr bei verspäteter Einholur 		schal zur Bewilligungsgebühr	CHF 100.00		
einer polizeilichen Bewilligung CHF	100.00				
Art. 46 Tempomessgerät		Art. 39 Tempomessgerät – Miete pro Woche	CUE 400.00	Wording	
¹ Tempomessgerät, Miete pro Woche CHF	100.00	•	CHF 100.00		
Art. 47 Pflanzenrückschnitt		-/-		NEU	Artikel 3 Abs. 1
¹ Ersatzvornahme					1 Wer nicht in dieser Ver-
 Androhung Ersatzvornahme 					ordnung aufgeführte Leis-
Pflanzenrückschnitt (Verrechnung erst	050.00				tungen der Verwaltung be-
bei vollzogener Ersatzvornahme) CHF	250.00				ansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem
Rückschnitt durch Comeindowerk / Dritte nee	h Aufwand				kann der tatsächliche Auf-
	h Aufwand				wand für diese Leistung in
² Bei Ersatzvornahmen durch das Werkpersona					Rechnung gestellt werden,
Grundbesitzer zur Gewährleistung der Sichtfeld Strassen, Wegen und Plätzen (StrAV, LS 700.4)					wenn nicht durch kommu-
Kosten nach effektiven Aufwand verrechnet.) werderruie				nale oder übergeordnete
Rooton nach chokuven Aarwana verreennet.					Regelungen die Unentgelt-
					lichkeit vorgesehen ist.
Art. 48 Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein		Art. 40 Vorübergehende und unterge des öffentlichen Grundes allgemein	ordnete Benutzung	Wording	
Vorübergehende Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes für kulturelle und		¹ Die Gebühren werden gemäss dem A gebrauchsverordnung, LS 700.3, verre			
	bührenfrei	² Die Benutzung der gemeindeeigenen	Plakatständer wird		
² Benutzung gemeindeeigener		mit einem separaten Erlass durch den			
Plakatständer ge	bührenfrei	gelt.			

³ Die übrigen Gebühren werden gemäss dem Anhang der Sondergebrauchsverordnung (SGV, LS 700.3) verrechnet.			
Art. 49 Abfall	-/-	NEU	
¹ Die Abfallgebühren werden nach der kommunalen Abfallverordnung (SR 750.1) erhoben.			
Art. 50 Abwasser	_/-	NEU	
¹ Die Abwassergebühren werden nach der kommunalen Verordnung über Siedlungsentwässerungsanlagen SEVO (SR 751.1) erhoben.			
Art. 51 Fernwärme	_/-	NEU	
¹ Die Gebühren werden nach dem kommunalen Reglement Wärmeverbund (SR 744.1) erhoben.			
Art. 52 Wasser	-/-	NEU	
¹ Die Wassergebühren werden nach der kommunalen Verordnung für die Wasserversorgungsanlagen (SR 742.1) erhoben.			
Art. 53 Grabarbeiten ¹ Bewilligung für Grabenaufbrüche auf öffentlichem Grund CHF 150.00	-/-	NEU	Artikel 3 Abs. 1 1 Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.
Art. 54 Unterhalt von Privatstrassen und Privatwegen	-/-	NEU	Artikel 3 Abs. 1
¹ Reinigung und Winterdienst auf Strassen und Wegen im Privateigentum, Verrechnung nach Aufwand oder pauschal nach Art der Fläche effektive Kosten			1 Wer nicht in dieser Ver- ordnung aufgeführte Leis- tungen der Verwaltung be- ansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Auf- wand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommu- nale oder übergeordnete Regelungen die Unentgelt- lichkeit vorgesehen ist.

Art. 55 Auszüge und Auskünfte	In Artikel 27	Anpassung Tarif
¹ Bescheinigung Bezug oder Nichtbezug	III / III III II II II II II II II II II	7 thipacoung rain
wirtschaftliche Sozialhilfe gebührenfrei		
Art. 56 Friedensrichter	Art. 41 Friedensrichter	Wording
¹ Die Gebühren des Friedensrichters werden nach der kan-	Gebühr Schlichtungsverfahren bei vermögensrechtlichen	
tonalen Gebührenverordnung des Obergerichts (LS 211.11)	Streitigkeiten	
erhoben.	- Streitwert bis CHF 1'000.00 CHF 65.00 bis 250.00	
	Streitwert über CHF 1'000.00	
	bis CHF 10'000.00CHF 250.00 bis 420.00	
	Streitwert über CHF 10'000.00	
	bis 100'000.00 CHF 420.00 bis 615.00	
	Streitwert über	
	CHF 100'000.00 CHF 615.00 bis	
	1'240.00	
	bei nicht vermögensrechtlichen CLIF 400 00 bie	
	Streitigkeiten CHF 100.00 bis 850.00	
	Entscheidet die Schlichtungsbehörde die Streitigkeit oder	
	unterbreitet sie den Parteien einen Urteilsvorschlag, kann	
	sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen.	
Art. 57 Übergangsbestimmung und Aufhebung alter Er-	In Artikel 42	Neuer Artikel (alt in Artikel
lasse		42)
Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren		
nach bisheriger Regelung.		
² Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates oder		
anderer Gemeindebehörden werden auf diesen Zeitpunkt		
aufgehoben.		
Art. 58 Inkrafttreten	Art. 42 Inkrafttreten	Anpassung Inkraftsetzung
¹ Der Gebührentarif zur Gebührenverordnung der Politi-	Der Gebührentarif zur Gebührenverordnung der Politischen	
schen Gemeinde Niederweningen tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.	Gemeinde Niederweningen tritt per 1. Januar 2018 in Kraft. Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates oder	
	anderer Gemeindebehörden werden auf diesen Zeitpunkt	
Niederweningen 20 Oktober 2022 / rfo	aufgehoben.	

Niederweningen, 30. Oktober 2023 / rfe